

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

22.11.2006

**1428.**

### **Interpellation von Markus Schwyn und Susi Gut betreffend Sterbehilfe, Tätigkeit der Organisation Dignitas**

Am 31. Mai 2006 reichten Gemeinderat Markus Schwyn (SVP) und Gemeinderätin Susi Gut (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2006/211 ein:

Die Organisation Dignitas betreibt an der Gertrudstrasse 84 eine Sterbewohnung. Beinahe täglich werden dort Sterbewillige, darunter viele Ausländer und Nichtzürcher, in den Tod begleitet. Die Quartierbevölkerung, aber auch die Mitbewohner der Liegenschaft, fühlen sich durch die rege Tätigkeit von Dignitas gestört.

Die Parzelle WD7844 (Gertrudstrasse 84) liegt gemäss BZO in einem Gebiet mit 90% Wohnanteil, in welchem gemäss dem Artikel 16 dieser BZO nebst Wohnungsnutzungen nur nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen zulässig sind. In einem kürzlich erschienen Vorentwurf des EJPD zum Titel „Sterbehilfe und Palliativmedizin – Handlungsbedarf für den Bund?“ steht unter dem Kapitel 6.2.3 folgendes: „Der Betrieb von Sterbe- und Suizidhospizen (Wohnungen, Häuser) stört die Nachbarschaft durch ideelle wie auch andere Immisionen. Dies gilt umso mehr, wenn die Anzahl der begleiteten Suizide, namentlich durch Sterbetourismus, anwächst.“

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Personen wurden an der Gertrudstrasse 84 von Dignitas in den letzten 3 Jahren in den Tod begleitet?
2. Wie viele der Sterbewilligen kamen aus Zürich, aus der restlichen Schweiz und aus dem Ausland?
3. Ist aus Sicht des Stadtrates das betreiben einer dermassen hoch frequentierten Sterbewohnung in einem Gebiet mit 90% Wohnanteil überhaupt zulässig und gedenkt der Stadtrat generell gegen das betreiben von Sterbewohnungen in Wohnquartieren vorzugehen?
4. Erwachsen der Stadt Zürich durch die Tätigkeit von Dignitas zusätzliche Kosten? Wer kommt zum Beispiel für die Kosten des Bestattungsamtes auf, wer für die Polizeikosten, für die Obduktions- und Beerdigungskosten?

Auf den Antrag des Stadtpräsidenten und in Absprache mit der Vorsteherin des Hochbaudepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Zu Frage 1:** Die Zahlen beruhen auf den Angaben des Bestattungs- und Friedhofamtes zur Anzahl der Überführungen von verstorbenen Personen ab Gertrudstrasse.

|      |     |
|------|-----|
| 2003 | 89  |
| 2004 | 73  |
| 2005 | 125 |

Der Anstieg im Jahr 2005 ist auf die Schliessung des Dignitas-Hauses im Kanton Aargau zurückzuführen.

#### **Zu Frage 2:**

Laut Geschäftsbericht der Dignitas:

|      | Zürich | Schweiz | Ausland | Total |
|------|--------|---------|---------|-------|
| 2003 | 1      | 0       | 88      | 89    |
| 2004 | 1      | 1       | 71      | 73    |
| 2005 | 1      | 1       | 123     | 125   |

**Zu Frage 3:** Was die Belange des öffentlichen Baurechts angeht, ist Folgendes festzuhalten:

Art. 16 Abs. 1, Art. 24c Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 der städtischen Bau- und Zonenordnung (BZO) sehen vor, dass in Gebieten mit einem Wohnanteil von 90 Prozent nur nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen sind. Liegt der Wohnanteil niedriger, sind

auch mässig störende Betriebe zulässig (Art. 16 Abs. 2, Art. 24c Abs. 2 und Art. 41 Abs. 2 BZO). Diese Bestimmungen bilden die Basis, um für die betreffenden Gebiete die vom Bundesrecht in Art. 43 Lärmschutzverordnung (LSV) vorgeschriebene Festlegung der (Lärm-) Empfindlichkeitsstufen vornehmen zu können. Die Festsetzung der Empfindlichkeitsstufen für das Stadtgebiet erfolgte in Art. 3 BZO.

Für unterschiedliche Lärmarten (Strassenverkehrslärm, Eisenbahnlärm, Fluglärm, Lärm aus Schiessanlagen, Lärm aus Industrie- und Gewerbebetrieben) wurden auf Bundesebene in den Anhängen zur LSV Belastungsgrenzwerte festgesetzt. Aus der Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen ergibt sich das unterschiedliche Mass an Lärmimmissionen, welche Nachbarinnen und Nachbarn solcher Anlagen bzw. Betriebe hinzunehmen haben. Für Sterbehospize und ähnliche Einrichtungen sieht die LSV keine Belastungsgrenzwerte vor. Weil sich die im Zusammenhang mit einer Sterbewohnung entstehenden Lärmimmissionen in engen Grenzen halten, ist auch bei einer einzelfallweisen Beurteilung nicht davon auszugehen, dass eine unzumutbare Störung eintritt.

Es ist nachvollziehbar, dass von vielen Personen in Wohngebieten, wie beispielsweise in der Getrudstrasse, die Vorstellung als störend empfunden wird, wenn in der unmittelbaren Nachbarschaft Räumlichkeiten zum Suizid zur Verfügung gestellt werden. Neben den im Zivilrecht vorgesehenen nachbarrechtlichen Mitteln (Art. 679 und 684 ZGB) kann das öffentliche Baurecht einen Schutz vor ideellen Immissionen bieten, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Im Zusammenhang mit dem Rotlichtmilieu in der Stadt Zürich hat das Bundesgericht ideelle Immissionen (Verletzung des seelischen Empfindens, unangenehme Eindrücke erwecken, ruhiges und angenehmes Wohnen beeinträchtigen, Vermietbarkeit von umliegenden Wohnungen erschweren) grundsätzlich anerkannt. Im Gegensatz zu sexgewerblichen Nutzungen, welche in Art. 16 Abs. 3, Art. 18a Abs. 2, Art. 24c Abs. 3 und Art. 41 Abs. 3 ausdrücklichen Eingang in die BZO gefunden haben, sind andere ideelle Immissionen auslösende Nutzungen in der BZO jedoch nicht erwähnt. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und die kantonalen Baurekurskommissionen haben es daher abgelehnt, die Praxis zu sexgewerblichen Nutzungen auf weitere Sachverhalte auszudehnen. Ohne entsprechende Grundlage fehlt daher die Handhabe für ein behördliches Eingreifen.

**Zu Frage 4: Bestattungskosten:** Die Anmeldung eines Todesfalles und die Bestattung sind für die Einwohnenden der Stadt Zürich unentgeltlich.

Den Auswärtigen werden die Kosten gemäss Gebührenverordnung verrechnet.

*Polizeikosten:* Die Kosten variieren zwischen Fr. 700.-- bis Fr. 1580.--, je nachdem, ob eine Rapporterstattung ohne oder mit Einvernahme stattfindet. Die Kosten setzen sich aus dem Zeitaufwand des Brandtour-Offiziers und der/des zuständigen Kriminalbeamtin/Kriminalbeamten zusammen.

Für die Verrechnung dieser Kosten fehlt im Kanton Zürich eine gesetzliche Grundlage.

Für eine allfällige Obduktion (Legalinspektion) stellt das Institut für Rechtsmedizin der Staatsanwaltschaft Rechnung. Die Kosten der Staatsanwaltschaft gehen zulasten des Kantons Zürich.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die Vorstehenden des Polizei- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Bevölkerungsamt, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber